

**Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften**

Sitzungsberichte

der

**philosophisch-philologischen und
historischen Classe**

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu **München.**

Band I. Jahrgang 1875.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1875.

In Commission bei G. Franz.

11
4X 17130-1875, 11

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 2. Januar 1875.

Herr v. Halm trägt vor:

„Ueber die Beweisführung des Aeschines
in der Rede gegen Ktesiphon“.

In der Rede gegen Ktesiphon hat Aeschines bekanntlich aus drei Gründen dessen Antrag auf Bekränzung des Demosthenes als gesetzwidrig bezeichnet, weil Demosthenes über die Verwaltung der Aemter, in denen er sich ein Verdienst soll erworben haben, noch keine Rechenschaft abgelegt habe, weil die Bekanntmachung des zu ertheilenden Kranzes im Theater vor sich gehen sollte, statt in der Volksversammlung, wie die Gesetze vorschrieben, und weil das Motiv des Antrags, dass Demosthenes unablässig für das Wohl des Staates wirke, ein lügenhaftes sei; es verstosse aber gegen die Gesetze, in öffentliche Beschlüsse unwahres einzutragen. Die zwei ersten Punkte bilden das eigentliche *παράνομον*; in beiden wird die Vertheidigung des Demosthenes nach fast allgemeinem Urtheil als schwach und ungenügend angesehen. Ist dieses Urtheil richtig, so sollte man glauben, die Beweisführung des Aeschines sei nach allen Seiten eine treffende und überzeugende; so

[1875. I. Phil. hist. Cl. 1.]

erschien sie wenigstens dem Rhetor Syrianos (Rhett. gr. IV, 205), so dass er die Behauptung aufstellte, dass, wenn sich Aeschines nur mit den beiden ersten Punkten befasst hätte, sicherlich eine Verurtheilung des Gegners erfolgt wäre¹⁾. Da man sich bis jetzt fast nur darauf beschränkt hat, die Schwächen und Sophismen der Vertheidigung des Demosthenes in diesen beiden Punkten nachzuweisen, so lohnt es sich wohl der Mühe auch einmal die Beweisführung des Aeschines etwas näher ins Auge zu fassen; es lässt sich, wie ich glaube, unschwer beweisen, dass er mit seinem Gegner in Sophismen wetteifert.

Der erste der beiden Punkte, das *ὑπεύθυνον*, erscheint insofern von geringerem, ja von ganz geringem Belange, als bekanntlich der Austrag des Processes aus völlig unbekannten Gründen erst sechs Jahre nach Einbringung der Klage erfolgt ist, in einer Zeit, wo Demosthenes längst Rechenschaft abgelegt und seine freiwilligen Opfer zum Besten des Vaterlands erwiesen hatte, wo also alles Hadern um den ganzen Punkt zu einem leeren Wortgefechte geworden war. Damit soll nicht gesagt sein, als wäre Aeschines nicht berechtigt gewesen diesen Punkt in seiner Klage zu berühren; da zur Zeit als sie eingebracht war, Demosthenes noch im Amte stand, so war er es im vollen Grade, wofern er den gleichen Standpunkt der Zeit in seiner ganzen Rede einhielt. Das war aber nicht der Fall; denn um von zahlreichen anderen Anspielungen auf spätere Zeitverhältnisse zu geschweigen, so unternahm er es bei Durchführung des dritten Punktes der Anklage, den er in vier *καιροί* eintheilt, im vierten *καιρός* (§ 159 *ἵνα δ' εἴπω καὶ περὶ τοῦ τετάρτου καιροῦ καὶ τῶν νυνὶ καθεστηκότων πραγμάτων*) die Politik des Demosthenes seit der Schlacht

1) Ueber dieses Urtheil, welches die rein politische Tendenz des Processes ganz ausser Acht lässt, s. Max Hoffmann in der Zeitschr. für das Gymnasialwesen 1866, S. 766.

von Chaeronea und nach dem Tode des Königs Philippos eingehend zu beleuchten. Dieser Zeitabschnitt bot ihm reiche Gelegenheit um seinen politischen Gegner mit den schwersten Anklagen zu überschütten, während er sich nicht entblödet bei Erörterung des ersten *παράνομον* (§ 23) die Insinuation einzuflechten, als habe Demosthenes von Staatsgeldern, über welche er damals längst Rechenschaft abgelegt hatte, unterschlagen, um als grossmüthiger Beschenker seiner Mitbürger gefeiert zu werden²⁾. Eine solche Inconsequenz überschreitet die Grenzen sittlichen Anstands, man müsste nur annehmen, Aeschines habe den Abschnitt über den vierten *καιρός* (§ 159—161) erst nachträglich bei Herausgabe seiner Rede eingeschaltet. Aber auch das zugegeben sollte man doch meinen, dass sich der Redner, zumal als die Sache selbst durch die Zeit einmal als abgethan erschien, rein auf den Nachweis des *παράνομον* beim ersten Punkte beschränkt habe. Die Frage war einfach genug; es genügte den Satz hinzustellen, dass nach dem Gesetze dem Demosthenes, weil er Staatsgelder in Händen gehabt, eine Auszeichnung nicht eher könne zuerkannt werden, als bis er über die redliche Verwendung der ihm anvertrauten Gelder Rechenschaft abgelegt. Allein Aeschines begnügte sich damit nicht; er weiss die ermüdend lange Erörterung über das *ὑπεύθυνον* reichlich mit Sophismen zu würzen, von denen es genüge nur zwei hervorzuheben. Demosthenes erschien damals in doppelter Eigenschaft rechnenschaftspflichtig, als Mitvorsteher der Theorikencasse und als Commissär seiner Phyle für die Ausbesserung der Mauern. Von der ersten Behörde behauptet Aeschines in offenbar sehr starker Uebertreibung (§ 25), dass sie vor dem Gesetz

2) Man vergleiche auch § 19: *πάλιν τοὺς τριηράρχους ὑπευθύνους εἶναι κελεύει ὁ νόμος, οὐ τὰ κοινὰ διαχειρίζοντας, οὐδ' ἀπὸ τῶν ὑμῶν πολλὰ μὲν ὑφαίρουμένους, βραχέα δὲ κατατιθέντας, ἐπιδιδόναι δὲ φάσκοντας, ἀποδιδόντας δ' ὑμῖν τὰ ὑμέτερα κτλ.*

des Hegemon (πρὶν τὸν Ἡγήμονος νόμον γενέσθαι) fast die ganze Staatsverwaltung unter ihren Händen gehabt habe. Wiewohl nun diese ochlokratische Einrichtung³⁾ damals nach Aeschines' eigener Angabe bereits abgeschafft war, so wirft er doch dem Ktesiphon vor (§ 26), dass er sich nicht entblödet habe, den Antrag auf die Bekränzung eines Mannes vor abgelegter Rechenschaft zu stellen, der alle Staatsämter insgesamt in seiner Person vereinige (Δημοσθένην τὸν συλλήβδην ἀπάσας τὰς Ἀθήνησιν ἀρχὰς ἄρχοντα). Ein ähnliches Taschenspielerstück wird auch mit der τειχοποιία in Scene gesetzt, nur auf einem grösseren Umweg. In Bezug auf dieses Geschäft begegnet Aeschines zunächst einem etwaigen Einwurf der Gegenpartei, dass ein solches nicht eine ἀρχή im engeren Sinne, sondern nur eine ἐπιμέλεια καὶ διακονία zu nennen sei. Obwohl nun dieser Unterschied zwischen eigentlichen Amtsbehörden und blossen Geschäftsführungen im attischen Staatsrecht ein feststehender war, so wird er doch ohne weiteres hinwegdisputiert, und zwar mit Hilfe des Gesetzes über die Dokimasie der Beamten. Von diesem werden folgende Worte § 14 mit einem φησὶν (sc. ὁ νόμος) angeführt: τὰς χειροτονητὰς ἀρχὰς . . . καὶ τοὺς ἐπιστάτας τῶν δημοσίων ἔργων — ἔστι δὲ Δημοσθένης τειχοποιὸς⁴⁾

3) So nennt sie bezeichnend Böckh, *Staatshaushaltung der Athener* (2) I, 251, der das Gesetz des Hegemon zwischen Olymp. 110, 2 und 112, 3 setzt. Der Terminus ad quem des Hegemonischen Gesetzes ist hier sicherlich unrichtig bestimmt; es muss statt Olymp. 112, 3 heissen 110, 4 = 337 v. Ch. Denn da Aeschines seine Rede in das J. 336 v. Ch. versetzt, wo Demosthenes noch im Amte war, und von der ausgedehnten Amtsgewalt der Vorsteher der Theorikencasse als von einer vergangenen spricht, so ist es offenbar, dass das Gesetz des Hegemon vor dem J. 336 gegeben war. Es wäre ein unverzeihlicher Fehler des Aeschines gewesen, wenn er durch Bezugnahme auf ein später gegebenes Gesetz seine eigene Beweisführung geschwächt hätte.

4) Man übersetzt die Stelle richtig: 'Demosthenes ist als Baucommissär Vorsteher einer der wichtigsten Arbeiten'; das heisst aber nicht τειχοποιός, sondern τειχοποιὸς ὤν, wie zu verbessern ist. Auch

ἐπιστάτης τοῦ μεγίστου τῶν ἔργων — 'καὶ πάντας ὅσοι διαχειρίζουσι τι τῶν τῆς πόλεως πλεῖν ἢ τριάκονθ' ἡμέρας, καὶ ὅσοι λαμβάνουσιν ἡγεμονίας δικαστηρίων' — τί τούτους κελεύει ποιεῖν; οὐ διακονεῖν ἀλλ' (die drei Worte Zusatz des Aeschines) ἄρχειν δοκιμασθέντας ἐν τῷ δικαστηρίῳ. Was das Gesetz befahl, ist deutlich genug: sie sollten ihres Amtes walten nur nach vorhergängiger Prüfung; der Hauptnachdruck liegt nicht in ἄρχειν, sondern in δοκιμασθέντας. Weil aber in dem Gesetz, wiewohl in ihm die eigentlichen ἀρχαί ganz scharf von vorübergehenden oder ausserordentlichen ἐπιμέλειαι geschieden sind, für alle vier Kategorien das gemeinsame Wort ἄρχειν gebraucht ist, so wird daraus gefolgert, dass das Gesetz selbst alle aufgeführten ordentlichen und ausserordentlichen Behörden als ἀρχαί bezeichne, und die Gegner werden, wollen sie einen Unterschied zwischen ἀρχαί und ἐπιμέλειαι aufstellen, unverschämte Sophisten und Gesetzverdrehen gescholten (§ 16): 'Όταν τοίνυν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ἃς ὁ νομοθέτης ἀρχὰς ὀνομάζει οὗτοι προσαγορεύουσι πραγματείας καὶ ἐπιμελείας, ἡμέτερον ἔργον ἐστὶν ἀπομνημονεύειν καὶ ἀντιτάττειν τὸν νόμον πρὸς τὴν τούτων ἀναίδειαν καὶ ὑποβάλλειν αὐτοῖς, ὅτι οὐ προσδέχεται κακοῦργον ἄνθρωπον καὶ σοφιστὴν οἰόμενον ῥήμασι τοῖς νόμοις ἀναιρήσειν etc. Dieses plumpe und nichts weniger als feine Sophisma wird weiter unten § 29 ff. nochmals aufgetischt, wo Aeschines die Gattungen athenischer Behörden erörtert (ἐστὶ τῶν περὶ τὰς ἀρχὰς εἶδη τρία), aber in dem von ihm angeführten Gesetze wieder nur von der Dokimasie der Beamten die Rede ist. Hier wird aus den Worten τούτους ἄρχειν δοκιμασθέντας der feine

§ 158 (ἐπὶ τοὺς πορθμέας τοὺς εἰς Σαλαμίνα πορθμείοντας νόμον ἔθεσθ', εἰάν τις αὐτῶν ἄκων ἐν τῷ πύρῳ πλοῶν ἀνατρέψῃ) lässt sich kaum anders übersetzen als unter einer schweigenden Textesverbesserung 'wenn einer, wenn auch nur unvorsätzlich, sein Fahrzeug umwirft'; es ist also wohl κακῶν zu schreiben.

Schluss gezogen (§ 38), dass die pandionische Phyle den Demosthenes ἀρχόντα καὶ τειχοποιὸν ἀπέδειξε. Ja Demosthenes selbst wird dafür, dass er τὴν τῶν τειχοποιῶν ἀρχὴν ἦρχεν (§ 27 in.) als Zeuge aufgeführt; denn er war es selbst, der das Psephisma für Einsetzung einer Commission zum Mauerbau eingebracht und dabei den Antrag gestellt hatte: ἐκάστης τῶν φυλῶν ἐλέσθαι τοὺς ἐπιμελησομένους τῶν ἔργων περὶ τὰ τείχη καὶ ταμίας, d. h. nach des Aeschines Deutung er hatte selbst den Antrag auf Einsetzung einer ἀρχή gestellt. Dass Demosthenes es unter seiner Würde fand eine so sophistische Beweisführung Punkt für Punkt zu widerlegen, ist ganz natürlich; er begnügte sich sie mit einem scharfen Wort zu zeichnen (§ 111): Τῶν μὲν οὖν λόγων, οἷς οὗτος ἄνω καὶ κάτω διακινκῶν ἔλεγε περὶ τῶν παραγεγραμμένων νόμων, οὔτε μὰ τοὺς θεοὺς ἑμᾶς οἶομαι μανθάνειν οὔτ' αὐτὸς ἠδυνάμην συνιέναι τοὺς πολλοὺς αὐτῶν.

Da abgesehen von der Hinfälligkeit der Sache durch die lange Verschiebung des Processes das formale Recht bei dem ersten Punkte entschieden auf Seite des Anklägers stand, so liess sich die Rechtsfrage ohne Beiziehung sophistischer Zuthaten unschwer durchführen; was den zweiten Punkt, die ἀνάσσεισις ἐν θεάτρῳ, betrifft, so war auch die Rechtsfrage nicht unbestritten oder unbestreitbar. Von dem allgemeinen Gesetze über die Ausrufungen von Ehrenkränzen heisst es bei Aeschines § 52: ὁ νόμος διαρρήδην κελεύει, εἰ μὲν τίνα στεφανοῖ ἢ βουλὴ, ἐν τῷ βουλευτηρίῳ ἀνακηρύττεσθαι, εἰ δ' ὁ δῆμος, ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ, ἄλλοθι δὲ μηδαμοῦ. Die drei letzten Worte standen schwerlich im Gesetze selbst, sondern gehören dem Redner an, sie sind aber von keiner wesentlichen Bedeutung. Dieses Gesetz nun bestand in des Demosthenes Zeiten noch in voller Kraft; allein wie es mit Auszeichnungen zu geschehen pflegt, dass einfache mit der Zeit nicht mehr genügen, sondern das

Streben sich kundgibt, in der Verleihung von Ehren sowohl freigebiger als prunkreicher zu verfahren, so war es auch in Athen gekommen, vgl. Aesch. § 177 ff; ausser den gewöhnlichen Ausrufungen eines Ehrenkranzes im Rathsgebäude oder in der Volksversammlung waren auch solche im Theater aufgekomen, ohne dass das allgemeine Gesetz aufgehoben oder modificirt worden wäre, sondern es wurde, wie es scheint, in solchen ausserordentlichen Fällen eben einfach umgangen. Es bestand jedoch eine andere gesetzliche Bestimmung, durch die wenigstens ein Hinterpförtchen eröffnet war, um eine Ausnahme von der Regel zu rechtfertigen.

Aeschines bespricht zuerst kurz das allgemeine Gesetz und erwähnt hierauf den möglichen Einwurf der Gegenpartei mit folgenden Worten (§ 35): οὔτοι γὰρ, ὥς μὲν οὐκ ἀπαγορεύουσιν οἱ νόμοι τὸν ὑπὸ τοῦ δήμου στεφανούμενον μὴ κηρύττειν ἔξω τῆς ἐκκλησίας, οὐχ ἔξουσι λέγειν, ἐποίσουσι δ' εἰς ἀπολογία τὸν Διονυσιακὸν νόμον, καὶ χρήσονται τοῦ νόμου μέρει τινὶ κλέπτοντες τὴν ἀκρόασιν ἡμῶν, καὶ παρέξονται νόμον οὐδὲν προσήκοντα τῇδε τῇ γραφῇ, καὶ λέξουσιν ὥς εἰσὶ τῇ πόλει δύο νόμοι κείμενοι περὶ τῶν κηρυγμάτων, εἷς μὲν ὃν νῦν ἐγὼ παρέξομαι (παρέχομαι?), διαρρήδην ἀπαγορεύων τὸν ὑπὸ τοῦ δήμου στεφανούμενον μὴ κηρύττεσθαι ἔξω τῆς ἐκκλησίας, ἕτερον δ' εἶναι νόμον φήσουσιν ἐναντίον τούτῳ, τὸν δεδωκότα ἔξουσίαν ποιεῖσθαι τὴν ἀνάγκησιν τοῦ στεφάνου τραγωδοῖς ἐν θεάτρῳ, ἐὰν ψηφίσηται ὁ δῆμος· κατὰ δὲ τοῦτον τὸν νόμον φήσουσι γεγραφεῖναι τὸν Κτησιφῶντα. Diesem erwarteten Einwurf gegenüber macht Aeschines geltend, dass es unmöglich der Fall sein könne, dass über denselben Gegenstand zwei sich widersprechende Gesetze beständen. Hätte sich ein solcher Missbrauch eingeschlichen, so wäre es Pflicht der Thesmotheten gewesen, bei der alljährlichen Revision der Gesetze die Aufhebung des einen der fraglichen Gesetze zu beantragen. Dieser Beweis der Unwahrscheinlichkeit fällt ganz in die Brüche, weil Aeschines

nicht nachweisen konnte, dass die Ausrufung von Kränzen im Theater nie vorgekommen sei; diese Thatsache liess sich nicht wegläugnen. Wir werden zwar dem Demosthenes nicht aufs Wort glauben, wenn er § 120 sagt: καὶ μὴν περὶ τοῦ γ' ἐν θεάτρῳ κηρύττεσθαι, τὸ μὲν μυριάκις μυρίους κεκηρῦχθαι παραλείπω καὶ τὸ πολλάκις αὐτὸς ἐστεφανῶσθαι πρότερον weiss man ja doch, wie die Redner mit grossen Zahlen umspringen; das πολλάκις αὐτὸς ἐστεφανῶσθαι reducirt sich nach des Demosthenes eigenem Zeugniß auf drei Fälle und nur in dem einem derselben war die Ausrufung des Kranzes im Theater erfolgt⁵⁾; aber schon dieser eine ganz sicher bezeugte Fall genügt hinreichend zur Bestätigung einer nicht abzuläugnenden Thatsache, s. Dem. de cor. § 83: στεφανωσάντων τοίνυν ὑμῶν ἔμ' ἐπὶ τοιούτοις τότε, καὶ γράψαντος Ἀριστονόχου τὰς αὐτὰς συλλαβὰς ὥσπερ οὗτοσὶ Κτησιφῶν νῦν γέγραπεν, καὶ ἀναρρήθენტος ἐν τῷ θεάτρῳ τοῦ στεφάνου, καὶ δευτέρου κηρύγματος ἤδη μοι τούτου (τοιούτου;) γιγνομένου, οὗτ' ἀντίειπεν Αἰσχίνης παρὼν οὔτε τὸν εἰπόντ' ἐγράψατο.

Nachdem Aeschines seinen durch Thatsachen widerlegten Wahrscheinlichkeitsbeweis beendet, gibt er den Richtern eine Aufklärung über die Entstehung des dionysischen Gesetzes, auf das sich die Gegenpartei berufen

5) Mit Unrecht nimmt man noch eine zweite Bekränzung des Demosthenes im Theater unter Berufung auf § 222 der Rede de cor. an. Dort heisst es nur: ἀνδ' ὃν δικαίως ἐστεφανούμην ἐπὶ τούτῳ etc., worauf die betreffenden Psephismata verlesen werden. Hierauf fährt Demosthenes fort: Ταῦτ' αὖ ψηφίσματ', ἄνδρες Ἀθηναῖοι, τὰς αὐτὰς συλλαβὰς καὶ ταῦτ' ῥήματ' ἔχει, ἅπερ πρότερον μὲν Ἀριστόνοχος, νῦν δὲ Κτησιφῶν γέγραπεν οὗτοσὶ. Hier beziehen sich die Worte τὰς αὐτὰς συλλαβὰς καὶ ταῦτ' ῥήματα auf das Motiv der Bekränzung ἀρετῆς ἕνεκα καὶ ἀνδραγαθίας, ὅτι διατελεῖ λέγων καὶ πράττων τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ, sicherlich nicht auch auf eine ἀνάγκη ἐν θεάτρῳ, die Demosthenes nicht verfehlt hätte ausdrücklich hervorzuheben, wie er es § 83 gethan hat.

werde. Es sei nemlich der Missbrauch eingerissen, bei Aufführung von Tragödien verschiedene Verkündigungen ohne Genehmigung des Volks vornehmen zu lassen; so liessen die einen ausrufen, dass sie von ihren Stammgenossen (*γυλέται*), andere dass sie von ihren Gaugenossen (*δημόται*) mit einem Kranze beehrt würden; wieder andere erklärten in derartigen Verkündigungen ihre Sklaven für frei, indem sie ganz Griechenland zum Zeugen dieses Aktes machten. Was aber das grösste Aergerniss erzeuge (*ὃ δ' ἦν ἐπιφθονώτατον*), so liessen Leute, die in einem auswärtigen Staate die Proxenie erlangt hätten, ausrufen, dass ihnen der oder jener Staat ob ihrer Verdienste einen Ehrenkranz verliehen habe. Das letzte ärgerlichste Beispiel ist zur Täuschung der Zuhörer schlan eingemischt, weil dem Redner die *ξενικοὶ στέφανοι* für seine Trugschlüsse als Basis dienen müssen⁶⁾; in dem Gesetze selbst, das zur Abstellung der gerügten Missbräuche eingeführt wurde, war von ibnen keine Rede. Denn Aeschines gibt selbst dessen Inhalt so an (§ 44): *διαρρήδην ἀπαγορεύει μήτ' οἰκέτην ἀπελευθεροῦν ἐν τῷ θεάτρῳ μήθ' ὑπὸ τῶν*

6) Mit diesen *ξενικοὶ στέφανοι* führt Aeschines ein Kunststück nach dem anderen auf. Weil er das zur Täuschung eingeschobene Beispiel einmal gebraucht hat, so ist er so unverschämt § 44 so fortzufahren: *σινιδῶν δὴ τις ταῦτα νομοθέτης τίθῃσι νόμον . . . περὶ τῶν ἀνευ ψηφίσματος ὑμετέρου στεφανουμένων ὑπὸ τῶν δημοτῶν καὶ τῶν φυλειῶν καὶ περὶ τῶν τοῖς οἰκέτας ἀπελευθεροῦντων καὶ περὶ τῶν ξενικῶν στεφάνων*. Darauf folgen unmittelbar die Worte des Gesetzes, welche das Einschleissel *καὶ περὶ τῶν ξενικῶν στεφάνων* Lügen strafen. In consequenter Täuschung heisst es am Ende der Beweisführung § 47: *καὶ διὰ τοῦτο προσέθηκεν ὁ νομοθέτης μηδὲ κηρύττεσθαι τὸν ἀλλότριον στέφανον ἐν τῷ θεάτρῳ, εἰ μὴ ψηφίσῃται ὁ δῆμος, ἢ ἡ πόλις ἢ βουλομένη τινὰ τῶν ὑμετέρων στεφανοῦν πρέσβεις πέμπασα δεηθῇ τοῦ δήμου, ἵνα κηρυττόμενος μείζω χάριν εἰδῇ τῶν στεφανοῦντων ὑμῖν, ὅτι κηρῦξαι ἐπετρέψατε*. Dass in den letzten Worten bei *κηρυττόμενος* der Artikel fehlt, hat Reiske längst bemerkt, es passt aber auch das vorausgehende *ἵνα* nicht, so dass wohl für *ἵνα κηρυττόμενος* zu verbessern ist: *καὶ ὁ κηρυττόμενος*.

φυλετῶν ἢ δημοτῶν ἀναγορεύεσθαι στεφανούμενον, μηδ' ὑπ' ἄλλον μηδενός, ἢ ἄτιμον εἶναι τὸν κήρυκα. Es handelte sich also in dem sogenannten dionysischen Gesetz, das vorlesen zu lassen Aeschines sich weislich hütete, wie mit vielen anderen Gesetzen er es auch bei den zwei ersten Punkten gethan hat, um eine Verordnung, die dem Herold Ausrufungen im Theater in den genannten zwei Fällen verbot. Wie sich die Gegenpartei auf ein solches Gesetz für ihre Zwecke berufen konnte, begreift man nach dem Wortlaut des Gesetzes, in wie weit es Aeschines anführt⁷⁾, nicht im mindesten; erst aus seiner weiteren Schlussfolgerung lässt sich ahnen, dass es eine von ihm unterdrückte Exceptio enthielt, die wir aus Demosthenes erfahren, der, nachdem er das Gesetz selbst hatte vorlesen lassen, so fortfährt (§ 121): Ἀκούεις, Αἰσχίνη, τοῦ νόμου λέγοντος σαφῶς, πλὴν ἐάν τινας (sc. ἀναγορεύεσθαι ἐν τῷ θεάτρῳ) ὁ δῆμος ἢ ἡ βουλὴ ψηφίσῃται τούτους δ' ἀναγορευέτω (sc. ὁ κήρυξ). Dass diese schlaue verschwiegene Exceptio nicht anders gelautet hat, bezeugt auch Aeschines in der schon oben aus § 36 angeführten Stelle (νόμον . . τὸν δεδοκῶτα ἐξουσίαν ποιεῖσθαι τὴν ἀνάγκησιν τοῦ στεφάνου τραγωδοῖς ἐν τῷ θεάτρῳ, ἐὰν ψηφίσῃται ὁ δῆμος), ebenso § 41 (s. Anm. 6) und § 48. Den ganzen Wortlaut des Gesetzes kennen wir nicht; da es aber keine allgemeine Fassung hatte, sondern nur eine Bestimmung für Kränze gab, die früher Demoten und Phyleten ausrufen liessen, so hat es trotz des μηδ' ὑπ' ἄλλον μηδενός (Aesch. § 44) grosse Wahrscheinlichkeit, dass sich die Exceptio zunächst nur auf die genannten und ähnliche Genossenschaften be-

7) Daher der wohlberechtigte Vorwurf des Demosthenes § 121: τί οἶν, ὦ ταλαίπωρε, σκοφαντεῖς; τί λόγους πλάττεις; τί σαιτὸν οὐκ ἔλλεβορίζεις ἐπὶ τούτοις; ἀλλ' οὐδ' αἰσχύνῃ φθόρον δίκην εἰσάγειν, οὐκ ἀδικήματος οὐδενός, καὶ νόμους μεταποιῶν, τῶν δ' ἀφαιρῶν μέρη, οὓς ὅλους δίκαιον ἦν ἀναγιγνώσκεσθαι κτλ.

zogen habe. Aber selbst diese enge Beschränkung angenommen, so lautete die Exceptio doch so allgemein (*πλὴν εἰάν τις ὁ δῆμος ἢ ἡ βουλὴ ψηφίσῃται*), dass sich ein Vertheidiger in einem Processe, wie der des Ktesiphon war, füglich auf sie berufen konnte, zumal als ja das von Aeschines so stark betonte *μηδ' ἐπ' ἄλλου μηδενός* dem specifischen Gesetz einen allgemeinen Anstrich gab. Auch erscheint es, wie schon Westermann (zu Dem. de cor. § 121) sachgemäss bemerkt hat, an sich ganz unwahrscheinlich, dass sich das Volk des Rechtes, eine verliehene Auszeichnung allenfalls im Theater verkünden zu lassen, gänzlich begeben habe.

Wie nun findet sich Aeschines mit der verschwiegenen Exceptio ab? Er fährt unmittelbar nach der verstümmelten Anführung des Gesetzes so fort: *ὅταν οὖν ἀποδείξῃ* (sc. ὁ νόμος) *τοῖς ἐπὶ τῆς βουλῆς στεφανουμένοις τὸ βουλευτήριον ἀναρρηθῆναι, τοῖς δ' ἐπὶ τοῦ δήμου τὴν ἐκκλησίαν, τοῖς δ' ἐπὶ τῶν δημοτῶν καὶ (ἢ?) φυλετῶν ἀπειπῇ μὴ κηρύττεσθαι τοῖς τραγωδοῖς . . , προσαπειπῇ δ' ἐν τῷ νόμῳ⁸⁾ μηδ' ἐπ' ἄλλου μηδενός* — *ὅταν δέ τις ταῦτα ἀφείλῃ, τί τὸ καταλειπούμενόν ἐστι⁹⁾* *πλὴν οἱ ξενικοὶ στέφανοι*; das heisst, er bringt, dadurch dass er das allgemeine Gesetz über die vom Rath oder Volk verliehenen Kränze, welches zu der Ver-

8) Die zahlreichen Glosseme in dieser Stelle wurden theils von Taylor theils von Cobet entfernt; vielleicht sind auch noch die Worte *ἐν τῷ νόμῳ* zu streichen, indem man sonst ὁ νομοθέτης zu *προσαπειπῇ* ergänzen müsste. Aber es scheint doch weit natürlicher, dass das Subject ὁ νόμος durch den ganzen in coordinierten Gliedern sich bewegenden Satz durchgeht.

9) Da in der langen Erörterung von § 40 an von einer Exceptio noch keine Andeutung gegeben war, so kann kein Hörer oder Leser begreifen, wie der Redner zu den Worten kommt: *ὅταν τις ταῦτα ἀφείλῃ, τί τὸ καταλειπούμενόν ἐστι*; erst ganz unten § 47 erfährt man, dass das Gesetz auch die Worte *εἰάν μὴ ψηφίσῃται ὁ δῆμος* enthielt, und jetzt erst wird das Rechenexempel deutlich.

ordnung für den Herold in keinerlei Beziehung stand¹⁰⁾, mit ins Spiel bringt und mitrechnet¹¹⁾, durch eine Art rechnerischen Beweises heraus, dass bei der Exceptio nur an auswärtige Kränze zu denken sei. Wenn das keine Sophistik ist, so weiss ich nicht was diesen Namen verdient. Dass das dionysische Gesetz auf die *ξενικοὶ στέφανοι* überhaupt gar keine Anwendung hatte, bedarf kaum eines besonderen Beweises. Für Anrufung und Ertheilung solcher war kein Platz weder im *βουλευτήριον* noch auf der Pnyx, sondern nur im Theater. Dort wurden sowohl die Kränze für einzelne Bürger, wie wir auch aus Aeschines selbst erfahren (s. §§ 42. 43. 46. 47), als für den Demos ausgerufen, s. Aesch. § 230: *πρότερον μὲν ἐνεπίμνλατο ἢ ὀρχήστρα χορσῶν στεφάνων οἷς ὁ δῆμος ἐστεφανοῦτο ὑπὸ τῶν Ἑλλήνων κτλ.*¹²⁾

10) Das bemerkt Aeschines selbst gegen seine Gegner § 46 und § 36, und doch zieht er das andere Gesetz bei, um das dionysische falsch auszulegen.

11) Auf dieses Kunststück hat schon Schäfer, *Demosthenes und seine Zeit* III, 214 Anm. 2 hingewiesen: 'Der Kränze welche Rath und Bürgerschaft ertheilten war, wie sich aus Aeschines 44—48 klärlich ergibt, in diesem Gesetze mit keinem Worte gedacht: dass auch diese vom Theater ferngehalten und dieser Ehrenplatz (§ 43) allein den auswärtigen Kränzen vorbehalten sein soll, ist eine Subsumtion die Aeschines dadurch herausbringt, dass er jenes andere Gesetz mit diesem combinirt'.

12) Nach *Ἑλλήνων* folgt der Satz *διὰ τὸ ξενικοῖς στεφάνοις ταύτην ἀποδιδόσθαι τὴν ἡμέραν*, an dem sich merkwürdiger Weise noch kein Kritiker gestossen hat. Man begreift weder *ταύτην τὴν ἡμέραν*, da nichts von einer zeitlichen Angabe vorausgeht, noch den Grund (*διὰ τὸ* etc.) selbst, als ob daraus, dass an den Dionysien Kränze ertheilt werden konnten, schon nothwendig folge, dass sich die Orchestra mit solchen angefüllt habe. Dass die Worte, wie sie überliefert sind, sinnlos erscheinen, zeigt auch die neueste Uebersetzung von Westermann: 'während sonst an dem dazu bestimmten Tage die Orchestra von goldenen Kränzen, die dem Volke dargebracht wurden von den Hellenen, förmlich strotzte'. In dieser Uebersetzung ist von dem Satze, *διὰ τὸ ξενικοῖς*

Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir die Vermuthung aussprechen, dass der Missbrauch verschiedene Ausrufungen im Theater vornehmen zu lassen, gerade dadurch aufgenommen ist, weil die Sitte, auswärtige Bekränzungen

στεφάνους ταύτην ἀποδεδόσθαι τὴν ἡμέραν die grössere Hälfte (bis auf die Worte *ἀποδεδόσθαι τὴν ἡμέραν*) über Bord geworfen; besser wäre es gewesen ihn ganz fallen zu lassen. Die Interpolation stammt offenbar aus der Erörterung über die *κηρύγματα ἐν θεάτρῳ* § 32 ff., aus welcher das viele Gerede über die *ξενικοὶ στέφανοι* einem Interpolator in den Ohren geklungen hat; vgl. auch § 249, wo *ξενικῶν* vor *στέφανων* richtig von Benseler getilgt worden ist. Soviele Glosseme, auf die in der letzten Zeit förmliche Jagd gemacht wurde, man auch aus dem Text des Aeschines seit dem alten Hieronymus Wolf und seit Taylor entfernt hat, so ist doch noch eine kleine Nachlese verblieben. § 52 heisst es: *τί δέι λέγειν . . . τὰ περὶ τὴν Κηφισοδότου στρατηγίαν καὶ τὸν τῶν νεῶν ἐκπλοῖν τὸν εἰς Ἑλλάσποντον, ὅτε εἰς ὧν τῶν τριηράρχων (Δημοσθένους) καὶ περιάγων τὸν στρατηγὸν ἐπὶ τῆς νεῶς καὶ συσσιτῶν καὶ συνθύων καὶ συσπένδων, καὶ τούτων ἀξιωθεὶς διὰ τὸ πατρικὸς αὐτῷ φίλος εἶναι, οὐκ ᾔκνησεν ἂν' εἰσαγγελίας αὐτοῦ κρινόμενον περὶ θανάτου κατήγορος γενέσθαι*. Schon die Verschiedenheit der Tempora in den Participien weist darauf hin, dass *καὶ* vor *τούτων ἀξιωθεὶς* nicht richtig sein kann; es ist zu streichen, weil der Satz *τούτων ἀξιωθεὶς* κτλ. zu den vorausgehenden Participien nicht im coordinierten, sondern subordinierten Verhältniss steht. Die gleiche Verbesserung ist auch § 173 vorzunehmen: *ἄπιστος δὲ καὶ περὶ ταῦτα δόξας εἶναι [καί] τοὺς λόγους ἐκφέρων τοῖς ἀντιδίκους ἀνεπήδησεν ἐπὶ τὸ βῆμα (Δημοσθένους)*: 'da er auch hierin allen Credit eingebüsst hatte, weil er die Reden für seine Clienten an die Gegenpartei verrieth, schwang er sich plötzlich auf die Rednerbühne'. — § 103 *ἐξανηλωμένοι γὰρ ἐν τῷ πολέμῳ καὶ παντελῶς ἀπόρως διακείμενοι (οἱ Ὁρεῖται) πέμπουσι πρὸς αὐτὸν Γνωσίδημον . . . , δεησόμενον τὸ μὲν τάλαντον ὀφείναι τῇ πόλει, ἐπαγγελοῦμενον δ' αὐτῷ χαλκῆν εἰκόνα σταθῆσεσθαι ἐν Ὁρεῶν· ὁ δ' ἀπεκρίνατο τῷ Γνωσίδῃμῳ, ὅτι ἐλαχίστου χαλκοῦ οἰδὲν δέοιτο, τὸ δὲ τάλαντον διὰ τοῦ Καλλίου εἰσέπραττεν*. An dem sinnlosen *ἐλαχίστου χαλκοῦ* hat sich Weidner mit Recht gestossen, aber seine Vermuthung *ὅτι καὶ μάλα χρυσοῦ, χαλκοῦ δ' οἰδὲν δέοιτο* entfernt sich allzu weit von der Ueberlieferung. Wie wir die Stelle betrachten, so wurde *ἐλαχίστου* durch Assimilation mit *χαλκοῦ* aus *ἐλάχιστα* (oder *ἐλάχιστον*) verderbt und sodann *οἰδὲν* aus Interpolation hinzugesetzt. Schreibt

dort auszurufen, längst bestanden hat. Nicht um diese zu beschränken, wurde das dionysische Gesetz gegeben, sondern um den eingerissenen Missbräuchen zu steuern. Weil nun dem Aeschines bei dem Facit seiner falschen Rechnung keine anderen Kränze als die *ξενικοί* übrig geblieben waren, so will er seinen eigenen Landsleuten weiss machen, dass es zu deren Verkündigung im Theater immer einer besonderen Genehmigung des Volks bedurft habe, die also auch dann wäre nöthig gewesen, wenn das Volk

man *ὅτι ἐλάχιστα χαλκοῦ θέοιτο*, so lautet auch die dem Demosthenes in den Mund gelegte Antwort viel pikanter. — § 164 *ἐπειδὴ πάσῃ τῇ δυνάμει Λαρεῖος κατεβεβήκει, ὃ δ' Ἀλέξανδρος ἦν ἀπειλημένος ἐν Κιλικίᾳ πάντων ἐνδεής, ὡς ἔφησθα σύ, αὐτίκα δὲ μάλα ἐμελλεν, ὡς ἦν ὁ παρὰ σοῦ λόγος, συμπατηθῆσθαι ὑπὸ τῆς Περσικῆς ἵππου, τὴν δὲ σὴν ἀγδίαν ἢ πόλιν, οὐκ ἔχῳρει καὶ τὰς ἐπιστολάς, ἃς ἐξηρημένους ἐκ τῶν δακτύλων περιγίεις . . . , οὐδ' ἐνταῦθα ἔπραξας οὐδὲν κτλ.* In dieser Schilderung sind die Worte *ἢ πόλιν οὐκ ἔχῳρει . . . τὰς ἐπιστολάς* 'die Stadt war nicht gross genug für die Briefe, mit denen du umhergingst' doch wohl ein Unsinn. Alles wird klar, wenn man *ἃς* nach *ἐπιστολάς*, das durch fälschliche Verbindung von *τὰς ἐπιστολάς* mit *τὴν σὴν ἀγδίαν* in den Text gerathen ist, streicht: 'und als du mit den Briefen, deren du an jedem Finger einen trugst, stolz' umhergingst'. Dass jedoch bei Annahme von Glossemen grosse Vorsicht nöthig ist, zeigt die neueste Ausgabe von Weidner, der zwar viele falsche Zusätze mit Scharfsinn aufgedeckt, aber auch zahllose gesunde Worte, aus dem einzigen Grunde, weil in den Handschriften verschiedene Wortstellungen vorlagen, aus dem Text entfernt hat. Ein Beispiel genüge. § 186 las man bisher: *ἀντὶ τοῦ ὀνόματος συνεχώρησεν (ὁ δῆμος) αὐτῷ (Μιλτιάδῃ) πρώτῃ γραφῇναι παρακαλοῦντι τοὺς στρατιώτας.* Weil die bessere Handschriftenfamilie *γραφῇναι πρώτῃ* hat, wie herzustellen war, streicht Weidner ohne weiteres *πρώτῃ*, wiewohl die dem Miltiades erwiesene Auszeichnung gerade darin bestand, dass unter den gegenüber den Persern stehenden Hellenen sein Bild an erster Stelle (man erinnere sich an die ältesten ägyptischen Gemälde) gemalt wurde; vgl. Nepos Milt. 6 *Miltiadi talis honos tributus est, in porticu quae Poecile vocatur cum pugna depingeretur Marathonia, ut in decem praetorum numero prima eius imago poneretur etc.*

selbst von einem auswärtigen Staate einen Ehrenkranz erhalten sollte.

Da ich mich in dieser Darstellung immer streng an den Wortlaut des Redners gehalten habe, so erwarte ich kaum dem Vorwurfe zu begegnen, als habe ich mich zur Blosslegung vermeintlicher Sophismen selbst auf sophistischem Boden bewegt; aber einem anderen gewichtigen Einwurf seh' ich entgegen, wie es denn dann zu erklären sei, dass die Widerlegung des Demosthenes in der eigentlichen Rechtsfrage so schwach oder doch wenigstens nicht überzeugend erscheine. Darauf könnte man die allgemeine Antwort ertheilen, dass, wie sich Aeschines in der weit-schweifigen und mit allen möglichen Citaten von Gesetzen und Psephismaten aufgestutzten Erörterung der zwei ersten Punkte seiner Anklage die Miene gibt, als sei es ihm um eine Verurtheilung des Ktesiphon und nicht des Demosthenes zu thun, so dieser durch die nachlässige und fast cavalier-mässige Behandlung derselben Punkte auch äusserlich andeuten wollte, dass es in einem politischen Tendenzprocesse nicht der Mühe werth erscheine auf so kleinliche Nebenfragen nur näher einzugehen. Man könnte auch sagen, Demosthenes habe absichtlich gegen Sophismen nur mit Sophismen streiten wollen, aber es ist noch eine andere und zwar wahrscheinlichere Erklärung möglich. Wenn sich Demosthenes, was den ersten Punkt betrifft, nicht auf eine schrittweise Beleuchtung der Gründe des Gegners einliess, wie z. B. namentlich seiner langen theoretischen Erörterung über den staatsrechtlichen Begriff von ἀρχή und ἐπιμέλεια, so ist ihm das nicht zu verdenken, weil ja die ganze Frage durch die längst erfolgte Rechenschaftsablage zu einer hinfälligen geworden war. Anders verhält es sich mit dem zweiten Punkte der Anklage. Da in diesem das Plaidoyer über das dionysische Gesetz bei Aeschines wenig-

stens nach unserem Urtheil ein durchaus hohles und bodenloses ist, so gewinnt die schon früher ausgesprochene Vermuthung, dass er diese ganze Partie erst später in seine Rede eingeschoben habe, sehr an Wahrscheinlichkeit. Den Rhodiern mochte Aeschines ein langes und breites darüber vorschwätzen, wie es zu Athen mit den *ξενικοὶ στέφανοι* gehalten werde; einem Demosthenes hätte es sicherlich nicht an dem verdienten Spott und Hohn über ein solches Gewebe von Sophismen gefehlt.
